jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/9/30 1Ob289/58, 4Ob331/64, 4Ob355/76, 3Ob4/85, 4Ob306/87, 3Ob117/87 (3Ob118/87), 4Ob30/8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1958

Norm

UWG §18

Rechtssatz

Der Umstand, daß die "andere Person" im Sinne des§ 18 UWG ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist, schließt das Bestehen des nach dem Gesetz für die Haftung erforderlichen Zusammenhanges nicht aus, wenn dieses Unternehmen in die Vertriebsorganisation des anderen Unternehmens eingegliedert ist. Maßgebend für den Dritten, der keinen Einblick in die internen Beziehungen der Vertragspartner hat, ist der objektive Anschein des Bestehens eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 289/58
  Entscheidungstext OGH 30.09.1958 1 Ob 289/58
  Veröff: SZ 31/118 = ÖBl 1959,5
- 4 Ob 331/64
  Entscheidungstext OGH 28.07.1964 4 Ob 331/64
  Veröff: JBl 1965,38 = ÖBl 1964,115
- 4 Ob 355/76
  Entscheidungstext OGH 29.07.1976 4 Ob 355/76
  Veröff: ÖBl 1977,159 (mit Glosse von Schönherr)
- 3 Ob 4/85
  Entscheidungstext OGH 08.05.1985 3 Ob 4/85
  Auch; Beisatz: Hier: Trafikanten als Teil der Vertriebsorganisation beim "Krone-Millionen-Bingo". (T1) Veröff: ÖBl 1985,136 = MR 1985 H5, Archiv 15
- 4 Ob 306/87
  Entscheidungstext OGH 05.05.1987 4 Ob 306/87
  Auch; nur: Der Umstand, daß die "andere Person" im Sinne des § 18 UWG ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist, schließt das Bestehen des nach dem Gesetz für die Haftung erforderlichen Zusammenhanges nicht aus. (T2) Beisatz: Dem Inhaber des Unternehmens sind selbst solche Handlungen seiner Geschäftspartner

zuzurechnen, die sie in seinem geschäftlichen Interesse und im Zusammenhang mit seinem Betrieb vornehmen (ÖBl 1983,144; ÖBl 1985,136). (T3) Veröff: ÖBl 1988,26

- 3 Ob 117/87
  Entscheidungstext OGH 16.12.1987 3 Ob 117/87
  nur T2; Beis wie T3; Veröff: WBl 1988,197 = ÖBl 1988,128 = MR 1988,99
- 4 Ob 30/88
  Entscheidungstext OGH 28.06.1988 4 Ob 30/88
  nur T2; Beis wie T3
- 4 Ob 40/88
  Entscheidungstext OGH 12.07.1988 4 Ob 40/88
  Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Egger-Bier (T4) Veröff: SZ 61/168
- 4 Ob 103/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 103/88
  nur T2; Veröff: RdW 1989,192
- 3 Ob 70/89
  Entscheidungstext OGH 12.07.1989 3 Ob 70/89
  Vgl auch; Beis wie T1 nur: Trafikanten als Teil der Vertriebsorganisation. (T5) Veröff: WBl 1989,343
- 3 Ob 68/89
  Entscheidungstext OGH 04.10.1989 3 Ob 68/89
  Vgl auch; Beis wie T5
- 4 Ob 113/90
  Entscheidungstext OGH 10.07.1990 4 Ob 113/90
  Auch
- 4 Ob 83/93
  Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 83/93
  Auch; nur T2
- 4 Ob 64/94
  Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 64/94
  Auch; nur T2; Veröff. SZ 67/102
- 4 Ob 51/95
  Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 51/95
  Vgl auch; Beisatz: Wer als Medieninhaber einer Zeitung eine Gratisflugreiseaktion ankündigt und behauptet, er ermögliche seinen Abonnenten dieses Geschenk, muß - denknotwendigerweise - die entsprechende Abmachung mit dem Reiseveranstaltungsunternehmen getroffen haben. Das Reiseveranstaltungsunternehmen war damit "im Betrieb" des Medieninhabers tätig, so daß dieser für das Verhalten des Reiseveranstaltungsunternehmen gemäß § 18 UWG einzustehen hat. (T8)
- 4 Ob 53/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 53/95
  Auch; nur: Der Umstand, daß die "andere Person" im Sinne des § 18 UWG ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist, schließt das Bestehen des nach dem Gesetz für die Haftung erforderlichen Zusammenhanges nicht aus, wenn dieses Unternehmen in die Vertriebsorganisation des anderen Unternehmens eingegliedert ist. (T6) Beisatz: Der Inhaber des Unternehmens haftet demnach gemäß § 18 UWG selbst für die Handlungen von "Geschäftspartnern", die sie in seinem geschäftlichen Interesse und im Zusammenhang mit seinem Betrieb vornehmen, sofern er auf Grund seiner vertraglichen Beziehungen zu diesen Dritten in der Lage gewesen wäre, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern; dabei kommt es nur auf die rechtliche Möglichkeit an, für die Abstellung des Wettbewerbsverstoßes zu sorgen. (T7)
- 4 Ob 338/97b
  Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 338/97b
  nur T2; Beis wie T3
- 4 Ob 122/00w
  Entscheidungstext OGH 18.07.2000 4 Ob 122/00w

Vgl auch; nur T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0079604

Dokumentnummer

JJR_19580930_OGH0002_0010OB00289_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at